Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2017/02921**
Datum:	24.03.2017
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	1.11101.01/ 58110220
Verfasser:	Fachbereich Recht

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Hauptausschuss	19.04.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.04.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen:
1. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
2. Synopse zu § 12 Hauptsatzung
3. Rundverfügung 29/14 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 05. November 2014
4. Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 29. September 2016, Az.: 9 A 295/16 MD
5. Rundverfügung 35/16 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 09. Dezember 2016

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) enthält zur Beteiligung der Einwohner und Bürger in § 28 Abs. 2 folgende Regelung:

> *„Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse sind Fragestunden für die Einwohner vorzusehen. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung."*

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als zuständige Genehmigungsbehörde für die Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) hatte mit Rundverfügung 29/14 vom 05. November 2014 darauf hingewiesen, dass Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen unzulässig seien.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 29. September 2016, Az.: 9 A 295/16 MD, hat das Verwaltungsgericht Magdeburg entschieden, dass Einwohnerfragestunden auch in beratenden Ausschüssen grundsätzlich zulässig sind. Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war die beabsichtigte Hauptsatzungsregelung einer Kommune zu Einwohnerfragestunden mit folgendem Wortlaut:

> *„Der Stadtrat und seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch."*

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat die für die betroffene Kommune zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur uneingeschränkten Genehmigung der Hauptsatzung verurteilt, da die vorgenannte Regelung weder gegen § 28 Abs. 2 S. 1 KVG LSA, noch gegen sonstiges geltendes Recht, insbesondere Verfassungsrecht, verstößt. Die Formulierung in § 28 Abs. 2 S. 1 KVG LSA: *„… sind … vorzusehen"* ist dahingehend zu verstehen, dass bei Sitzungen der Vertretung und bei beschließenden Ausschüssen zwingend eine Einwohnerfragestunde vorzusehen ist. Darüber hinaus kann die Kommune aber auch in beratenden Ausschüssen Einwohnerfragestunden vorsehen, da dies nicht explizit ausgeschlossen ist und im Übrigen keiner landesgesetzlichen Grundlage bedarf.

Im Hinblick auf diese Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Rundverfügung 35/16 vom 09. Dezember 2016 die – einer Regelung von Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen entgegenstehende – Rundverfügung vom 05. November 2014 aufgehoben.

Zur Stärkung der direkten Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) am kommunalpolitischen Geschehen wird daher vorgeschlagen, die Einwohnerfragestunde auch auf die beratenden Ausschüsse auszuweiten. In Umsetzung dessen ist in § 12 Abs. 1 die Einschränkung auf: *„… beschließenden …"* Ausschüsse zu streichen. Damit können zukünftig vor allen ordentlichen öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner beschließenden und beratenden Ausschüsse Einwohnerfragestunden stattfinden.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Verfahrensregelungen zu Einwohnerfragestunden für beschließende Ausschüsse in § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung auch auf die Einwohnerfragestunden für beratende Ausschüsse anzuwenden und auch insoweit die dortige Beschränkung auf *„beschließende"* Ausschüsse zu streichen.

Die Änderung der Hauptsatzung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen (§ 10 Abs. 2 S. 1 KVG LSA) und zur Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA).

Die Änderungen in § 12 sind in einer Synopse dargestellt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist.